

zulässig zu verwerfen (§ 284 Abs. 1 StPO). Nur wenn die Voraussetzungen des § 37 StPO gegeben sind, ist eine Befreiung von den Folgen einer Fristversäumung und damit eine Entscheidung über das Rechtsmittel möglich. In diesen Fällen wird kraft Gesetzes die Rechtskraft wieder aufgehoben.

2. Die Form des Rechtsmittels

Die Form des Rechtsmittels ist in § 281 StPO geregelt. Der Staatsanwalt reicht seinen Protest schriftlich dem Gericht erster Instanz ein. Die Berufung ist entweder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, zu erklären oder aber durch einen Rechtsanwalt schriftlich einzulegen (§ 281 Abs. 2 StPO). Dadurch ist garantiert, daß der Angeklagte bei einer so wichtigen Frage, wie sie die Einlegung eines Rechtsmittels ist, eine juristische Beratung erhält.

Diese Regelung hat auch dann volle Gültigkeit, wenn sich der Angeklagte nicht mehr auf freiem Fuß befindet. Keine andere Dienststelle als die ausdrücklich im Gesetz genannten Gerichte dürfen die Erklärung des Angeklagten über die Berufung zu Protokoll nehmen, auch nicht die Haftanstalt, in der sich der Angeklagte befindet. Wenn sich der Angeklagte keines Rechtsanwalts bedient, ist er auf sein Verlangen der Geschäftsstelle des Gerichts, welches das Urteil erlassen hat, vorzuführen. Aus Zweckmäßigkeitsgründen besteht jedoch dann, wenn der Angeklagte nicht am Sitz des Prozeßgerichts inhaftiert ist, die Möglichkeit, daß er seine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts geben kann, in dessen Bereich er sich befindet. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Erklärung noch in der dafür vorgesehenen Zeit zu Protokoll der Geschäftsstelle dieses zuletzt erwähnten Gerichts abgegeben wird (§ 281 Abs. 3 StPO).

In der Praxis gibt es immer wieder Fälle, in denen der Angeklagte, obwohl er eine eingehende Rechtsmittelbelehrung erhalten hat, eine eigene Rechtsmittelschrift einreicht, statt eine Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle zu geben. Das ist ein Formmangel, der grundsätzlich nicht geheilt werden kann. Wie bereits ausgeführt, soll durch die Erklärung der Berufung zu Protokoll der Geschäftsstelle erreicht werden, daß der Angeklagte eine juristische Beratung erhält. Da ohne eine solche Beratung das eingelegte Rechtsmittel in der Mehrzahl aller Fälle Mängel enthalten dürfte, wird bei Einreichung einer eigenen